

Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Sülte" hier: Abwägung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeitung:</i> Melanie Adler	<i>Datum</i> 10.10.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sülstorf (Entscheidung)	20.10.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sülstorf hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Sülte“ beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 08.02.2021 bis 12.03.2021. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingereichten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 10.01.2022 bis 15.02.2022. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen vor.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, welche im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen. Die Abwägungsdokumentation mit der Abwägungsempfehlung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Die abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend der Abwägungsempfehlung berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.

Die Einwender sind vom dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Beschlussantrag

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und gemäß Abwägungsdokumentation (Anlage) abgewogen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, sind vom Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Abwägungsdokumentation (öffentlich)
---	-------------------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schlossstraße 6 – 8 19053 Schwerin	14.02.2022	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf des B-Plans Nr. 7 „Solarpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf bestehend aus Planzeichnung (Stand November 2020) und Begründung vorgelegen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf Basis solarer Strahlungsenergie zu schaffen. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“. Das Vorhabengebiet befindet sich östlich des Kiessandtagebaus Silte. Der Abbau der Sande endete für diese Fläche im Jahr 2000. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 6.2 ha. Für die Gemeinde Sülstorf besteht kein Flächennutzungsplan.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 03.03.2021 zugestimmt. Auf Grundlage der des eingereichten Entwurfes gilt diese Zustimmung weiter fort. Nach Beendigung der Zwischennutzung, die für 30 Jahre gilt, wird die Anlage vollständig rückgebaut. Als Folgenutzung wird die bergbaurechtliche Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgesetzt.</p> <p>Bewertungsergebnis Das Vorhaben, B-Plan Nr. 7 „Solarpark Sülte“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p>	
2.	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung Garnisonsstraße 1 19288 Ludwigslust</p>	03.03.2022	<p>Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Sülstorf wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p> <p>FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr Zum o.g. Beteiligungsverfahren verweise ich auf unsere bereits am 22.02.2021 abgegebene Stellungnahme. Diese ist weiterhin, unverändert zu beachten.</p> <p>FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz Unter der Voraussetzung, dass die unter Pkt. 8.5. Brandschutz in der Begründung zum B-Plan gemachten Auflagen vollumfänglich umgesetzt werden, derzeit keine weiteren Hinweise/Bedenken seitens VB.</p> <p>FD 53 - Gesundheit Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände. Die der Wohnbebauung am nächstgelegene Fläche des als Solarpark ausgewiesenen Areals, befindet sich in ca. 140 bis 200 m Entfernung zur Wohnbebauung der Ortslage Sülte. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass eine Minderung der Wohnqualität für die Bewohner der umliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen ist.</p> <p>FD 62 - Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.</p> <p>FD 63 - Bauordnung. Straßen- und Tiefbau Denkmalschutz Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).</p>	<p>Zu FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu FD 53 – Gesundheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu FD 62 – Vermessung und Geoinformation Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.</p> <p>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p> <p>Bauplanung / Bauordnung Entsprechend § 4 Abs. 1 LBauO M.V dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.</p> <p>Bauleitplanung Keine Anregungen/Bedenken</p> <p>FD 68 - Umwelt Naturschutz Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.</p> <p>Im Ergebnis des Ortstermins mit dem Umweltplaner am 16.05.2022 wurde abgestimmt, dass die naturschutzfachlichen Unterlagen überarbeitet und der UNB erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden. Daher wurde zum Bebauungsplan Nr. 7 seitens der UNB keine Stellungnahme im Rahmen der</p>	<p>Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu FD 68 – Umwelt</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben. Die überarbeiteten Unterlagen wurden am 03.08.2022 per Mail eingereicht.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In den Textteil B sind nachfolgende Punkte aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Punkt 1.2.1 ist wie folgt zu formulieren: <ul style="list-style-type: none"> • Für die Pflanzung sind standortheimische Gehölze aus möglichst gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Gemäß § 20 NatSchAG M-V Anlage 2 Nr. 4.4 sind dafür Schlehe, Weißdorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Hecken-Rose oder Brombeerarten sowie für die Überhälter Ahornarten, Hainbuche, Stiel-Eiche, Wildobstarten oder Kiefer zu wählen. Aus diesen Arten sind mindestens 5 Strauch- und mindestens zwei Baumarten zu wählen. Die Sträucher (60/100 cm und 3-triebig) sind im Verband 1 m x 1,5 m zu pflanzen. Die Bäume (12/14 cm) sind mit Abständen von 15-20 m zu pflanzen und Zweibocksicherung zu versehen. Für die Pflanzungen sind drei Reihen vorzusehen im Abstand von 1,5 m inkl. Beidseitigem Saum von 2 m Abstand vom Stammfuß. Die Heckenbreite hat 7 m zu betragen und ist vor Wildverbiss zu schützen. Die Gehölze sind für fünf Jahre durch 1-2-malige Mahd zu pflegen. Ausgefallene Bäume und Sträucher (ab 10 %) sind nachzupflanzen und bei Bedarf zu wässern. Die Schutzeinrichtungen sind instandzuhalten und frühestens nach fünf Jahren zu entfernen. Pflegemaßnahmen sind auf seitliche Schnittmaßnahmen zu begrenzen. Ein „auf-Stock-setzen“ ist verboten. 2. Punkt 1.2.3 ist in 1.2.2 zu ändern und wie folgt zu formulieren: <ul style="list-style-type: none"> • Die mit A gekennzeichnete Ackerfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist gemäß Begründung vom August 2021 und gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung in Dauergrünland als einschürige Mähwiese umzuwandeln. Eine Mahd mit anschließender Abfuhr des Mähgutes hat nach dem 01. September eines Jahres zu erfolgen. Die Mahd hat höchstens einmal jährlich aber mindestens alle drei Jahre zu erfolgen. Die Mahd ist mit Messerbalken vorzunehmen und eine Mahdhöhe von 10 cm über Geländeoberkante ist einzuhalten. Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.Ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine 	<p>Zu Eingriffsregelung</p> <p>Eine Anpassung der Festsetzungen wird nicht durchgeführt.</p> <p>Die für die dauerhafte Sicherung einer zu entwickelnden und erhaltenen Ausgleichsfunktion erforderlichen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen werden in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Die Festsetzung wird redaktionell klarstellend angepasst und unter den Festsetzungen Art und Maß der baulichen Nutzung 1.1.5 geführt. Es ergibt sich keine Änderung des Inhaltes der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.</p> <p>3. Punkt 1.2.3 ist wie folgt aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ist eine Mahd maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes nicht vor dem 15. Juli eines Jahres oder eine Beweidung mit Schafen zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und eine Bodenbearbeitung nach Fertigstellung des Solarparks sind unzulässig. <p>4. Vor Beginn der Bauzeit sind zum Schutz und zur Schadensbegrenzung vor mechanischen Beschädigungen im Bereich der Zufahrt an Einzelbäumen und Gehölzbeständen geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Stammschutz, Bauzaun) anzubringen. Der Stammschutz ist nicht auf die Wurzelanläufe aufzusetzen. Jegliche Baustelleneinrichtungen, Materiallagerplätze, das Abstellen von Baufahrzeugen usw. sind nicht in den Wurzelbereichen der Gehölze festzulegen.</p> <p>Begründung Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind Maßnahmen der Vermeidung und Minderung von Auswirkungen erläutert und festgelegt. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Textliche Angaben oder Erklärungen in einer Begründung bzw. im Umweltbericht dienen der Herleitung, Erläuterung und Begründung, bleiben aber letztendlich unverbindlich. Verbindlich werden nur diejenigen Festlegungen und Hinweise, die konkret im Satzungsentwurf dargestellt sind. Hier bedarf es noch kleinerer Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>spezieller Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und sonstigen Artenschutzbelangen</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.</p> <p>Da diese Erfordernisse in der Überarbeitung nicht hinreichend berücksichtigt wurden, kommt die UNB zu dem Ergebnis, dass derzeit artenschutzrechtliche Belange dem Vollzug des Bebauungsplanes entgegenstehen.</p> <p>Zur Planzeichnung A/ Text Teil B Die Nutzung der Flächen innerhalb des Baufeldes für die Photovoltaikanlagen ist im Text Teil B nicht unter dem Punkt Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen, da es sich um eingriffsmindernde Maßnahme nicht um reine Kompensationsmaßnahme handelt. Weiterhin wäre ansonsten das Baufeld in der Planzeichnung auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen, was mit der baulichen Nutzung kollidieren würde.</p> <p>Die Gestaltung von Einzäunungen, insbesondere zur Durchlässigkeit bestimmter Arten, welche im UB und in der SAP auch enthalten sind, sind im Text Teil B konkret festzusetzen.</p> <p>Sämtliche artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend nachvollziehbar und plausibel zu beschreiben und mind. unter Hinweise in der Text Teil B zu übernehmen.</p> <p>Die Bepflanzung der Fläche „A“ ist im Text Teil B konkret festzusetzen (siehe auch Stellungnahme Eingriffsregelung).</p> <p>Eingriffsregelung und Artenschutz Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB). Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind</p>	<p>Zu spezieller Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und sonstigen Artenschutzbelangen</p> <p>Die Festsetzung wird redaktionell klarstellend angepasst und unter den Festsetzungen Art und Maß der baulichen Nutzung 1.1.5 geführt. Es ergibt sich keine Änderung des Inhaltes der Planung.</p> <p>Die für die dauerhafte Sicherung einer zu entwickelnden und erhaltenen Ausgleichsfunktion erforderlichen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen werden in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Zu Eingriffsregelung und Artenschutz</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung (siehe u.a. Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 1, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten und- insofern erforderlich- über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen (B-Plan, LBP etc.) zu berücksichtigen.</p> <p>„Zu den abwägend zu berücksichtigenden Bestandteilen des Naturhaushalts i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB gehören auch Tiere und Pflanzen, so dass eventuelle Auswirkungen namentlich auf geschützte Tier- und Pflanzenarten bei der Abarbeitung des Folgenbewältigungsprogramms der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Dabei ersetzt diese Abwägung nicht die Prüfung eventueller Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG. Abwägung und Prüfung möglicher bestehender artenschutzrechtlicher Verbote stehen vielmehr nebeneinander (OVG Münster, Beschl. v. 06.02.2009 – 7 B 1767/08, m. Hinw. auf Ur. v. 30.01.2009 – 7 D 11/08, NuR 2009, 421); (aus BauR 3, 2019, S. 452; Naturschutzrechtliche Beurteilungs- und Planungsspielräume der Verwaltung oder regelbasierte Vollkontrolle durch die Gerichte? von Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück).</p> <p>Es ist somit nicht zielführend lediglich Ergebnisse oder Teile der artenschutzrechtlichen Prüfung in den Umweltbericht zu übernehmen, da das zu berücksichtigende Artenspektrum ein anderes ist und andere gesetzliche Grundlagen gelten.</p> <p>Ausweichen von Arten in benachbarte Biotope In der SAP legt der Gutachter dar: „Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.“ Es wird jedoch nicht betrachtet, ob ein Ausweichen möglich ist.</p> <p>Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG). Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele</p>	<p>Innerhalb des Umweltberichtes wird das zu berücksichtigende Artenspektrum redaktionell ergänzt. Hieraus ergibt sich keine Änderung des Inhaltes der Planung.</p> <p>Ausweichen von Arten in benachbarte Biotope Die Baumaßnahmen werden gemäß der Bauzeitenregelung außerhalb des Brut-, Aktivitäts- und Wanderzeitraumes durchgeführt. Die Bauarbeiten selbst belaufen sich zudem auf einen Zeitraum von wenigen Wochen. Eine Auswirkung der Lokalpopulation ist demnach nicht zu befürchten.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).</p> <p>Da lediglich eine Potentialabschätzung vorgenommen wurde, betrifft dies mind. Brutplatzverluste der Feldlerche (siehe Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes und weitere Ausführungen zur Art Feldlerche).</p> <p>Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen + Wartungstätigkeiten</p> <p>Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Relevant sind der Reihenabstand der Modulreihen untereinander sowie die Aufständehöhe für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten. Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Sind besonders</p>	<p>Es befinden sich durchschnittlich 1,4 Brutpaare je 10 ha auf landwirtschaftlichen Flächen. Da sich der Geltungsbereich eine Fläche von 6,2 ha umfasst ist davon auszugehen, dass ein Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches betroffen ist. Im räumlichen Zusammenhang befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf eine 4.000 m² große Ausgleichsfläche die als Mähwiese zu entwickeln ist und sich in einem Abstand von mindestens 50 m zu der nächstgelegenen Gehölzstruktur im Westen des Geltungsbereichs befindet. Das innerhalb des Geltungsbereichs mögliche Brutpaar kann sich dort ansiedeln.</p> <p>Die für die dauerhafte Sicherung einer zu entwickelnden und erhaltenen Ausgleichsfunktion erforderlichen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen werden in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen.</p> <p>Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse der UNB nachvollziehbar nachzuweisen. Art und Weise der Pflege der Flächen sind dazu hinreichend konkret darzulegen. Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).</p> <p>Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt ggf. eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna. Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen sind darzulegen.</p> <p>Auch diese Belange wurden dem Planungsbüro im Rahmen eines Vororttermines am 16.05. 2022 mitgeteilt. In den überarbeiteten Unterlagen sind hierzu jedoch keine Ergänzungen enthalten.</p> <p>Eine frühere Mahd kann, im Einzelfall, nach Abstimmung mit der UNB, im Rahmen der 2- jährigen Entwicklungspflege unter Hinzuziehung einer ÖBB erfolgen.</p> <p>Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)</p> <p>Reptilien Zu folgendem Sachverhalt ist eine Auseinandersetzung/ Klarstellung im AFB notwendig: Reptilien vollziehen keine mit den Amphibien vergleichbaren Wanderungen. Sommer- und Winterlebensraum bilden in der Regel eine Einheit.</p>	<p>Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Als Maßnahme (Punkt 4) ist lediglich die Aufstellung eines Folienschutzzaunes genannt. Die Maßnahme ist zu konkretisieren (Lage, Zeitraum, Wartung des Zaunes durch ÖBB, Umsetzung von Tieren.</p> <p>Avifauna Zu folgendem Sachverhalten ist eine Auseinandersetzung/ Korrektur in der SAP notwendig.</p> <p>Aufgrund der Bestandsrückgänge der Feldlerche reicht es zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, darauf zu verweisen, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Die Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang muss ununterbrochen gewährleistet sein (LANA- Vollzugshinweise). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darf keine Verschlechterung eintreten (siehe auch LANA- Rechtsbegriffe). Die hohe Wahrscheinlichkeit der Eignung der Habitate in der näheren Umgebung, ist darzulegen.</p> <p>Von Verlusten von Brutrevieren der Feldlerche, als wertgebende gefährdete Art ist entsprechend des worst case Szenario der vorgenommenen Potentialabschätzung auszugehen. Auch an dieser Stelle sei auf das Problem fehlender Erfassungen verwiesen, da mit der Potentialabschätzung CEF-Maßnahmen vorgehalten werden müssen, die ggf. entbehrlich wären.</p> <p>Folglich sind CEF- Maßnahmen erforderlich, welche wiederum im Text Teil B konkret festzusetzen sind. Dabei sind die Anforderungen der Art an ihre Lebensräume zu beachten (siehe Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes).</p> <p>Insbesondere Feldlerchen zeigen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen. In der Literatur sind Abstände zu Waldflächen von 60 bis 220 m (in Abhängigkeit der Ausprägung und Höhe) dokumentiert (siehe u.a. https://ffh-vp-info.de/FFHVP/). Der Einschätzung in der SAP, dass die Art Feldlerche innerhalb der öffentlichen Grünflächen des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Sülstorf hinreichend Brutplätze finden wird, kann fachlich daher nicht gefolgt werden.</p>	<p>Die Position der Folienschutzzaune wird redaktionell klarstellend ergänzt.</p> <p>Es befinden sich durchschnittlich 1,4 Brutpaare je 10 ha auf landwirtschaftlichen Flächen. Da sich der Geltungsbereich eine Fläche von 6,2 ha umfasst ist davon auszugehen, dass ein Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches betroffen ist. Im räumlichen Zusammenhang befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf eine 4.000 m² große Ausgleichsfläche die als Mähwiese zu entwickeln ist und sich in einem Abstand von mindestens 50 m zu der nächstgelegenen Gehölzstruktur im Westen des Geltungsbereichs befindet. Das innerhalb des Geltungsbereichs mögliche Brutpaar kann sich dort ansiedeln. Meideabstände der Feldlerchen sind abhängig von den gegebenen vertikalen Strukturen. Luftbilder der westlichen Vegetationsstrukturen werden redaktionell ergänzt. Ein Verlust potentieller Brutreviere ist nicht zu erwarten. CEF-Maßnahmen sind somit nicht notwendig.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Richtigerweise legt der Gutachter dar: „Die Ansiedlung von Nistplätzen von Offenlandbrütern wie der Feldlerche ist zwischen den Modulreihen die einen Abstand von 4 – 5 m aufweisen anzunehmen.“ Da der Abstand der Modultische jedoch nicht festgesetzt, sondern mit 2 bis 5 m variabel ist, kann eine Eignung der Zwischenmodulflächen für Brutvögel, insbesondere Feldlerche nicht grundsätzlich angenommen werden.</p> <p>Der Abstand zwischen den Modulen ist entscheidend für die Eignung der Ansiedlung von Bodenbrütern. Auch darauf verweist die aufgeführte Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen Die Vermeidungsmaßnahmen etc. sind nachvollziehbar und plausibel zu beschreiben. Es wird die Verwendung der entsprechenden Maßnahmeblätter des Artenschutzleitfadens M-V Leitfadens empfohlen. Dabei sind z.B. bezüglich der Aufstellung von Reptilienzäunen hinreichende Angaben zu: Ausführung/ Materialien, Lage, Zeitraum, Betreuung der Zäune, etc. erforderlich.</p> <p>Im Textteil ist zum Teil aufgeführt, dass außerhalb der Brutzeit gebaut wird. Im Formblatt werden alternativ Kartierungen benannt, im Punkt 4 wird von einer vorherigen Begehung gesprochen; Eine eindeutige Benennung ist notwendig, da Kartierungen umfangreicher sind als eine Begehung.</p> <p>Bsp. für Festsetzung: Der Baubeginn (Baustelleneinrichtung, Baufeldberäumung, Beseitigung der obersten Vegetationsschicht etc.), ist nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche, schriftliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass auf den für die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen und im Wirkraum der Bautätigkeiten (dieser ist hier unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen möglicher betroffener Arten anzugeben durch den Gutachter) keine Brutvögel brüten. Dazu sind die Flächen und ggf. Gehölze durch einen Fachgutachter vor Beginn der Maßnahmen zu kontrollieren.</p> <p>Insofern Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab 01.03 eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden.</p>	<p>Die für die Sicherung der Vermeidungsmaßnahmen erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen werden in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																								
			<p>Werden besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten festgestellt ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03 bis 31.09), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Ergebnis der SAP erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (enthalten unter Punkt 4) sind in den Umweltbericht zu übernehmen.</p> <p>Die im Ergebnis der SAP erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind in den Umweltbericht zu übernehmen.</p> <p>Die aus der SAP in den Umweltbericht/ Begründung übernommenen Ausführungen sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Wasser- und Bodenschutz</p> <table border="1" data-bbox="730 699 1545 912"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer I. und II. Ordnung</th> <th>Abwasser</th> <th>Grundwasserschutz</th> <th>Bodenschutz</th> <th>Anlagenwgf. Stoffe</th> <th>Hochwasserschutz</th> <th>Gewässer-ausbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td> <td>02.02.2022 Kappler</td> <td>02.02.2022 Kappler</td> <td>04.02.2022 Thielmann</td> <td>04.02.2022 Thielmann</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gewässer I. und II. Ordnung / Abwasser / Niederschlagswasser Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen bei Einhaltung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich keine Einwände:</p> <p>Gewässer I. und II. Ordnung Bei der geplanten Errichtung des Solarparks werden Gewässer I. und II. Ordnung nicht tangiert.</p> <p>Abwasser Hinweise: Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten. Da sich im Baubereich andere Ver- und Entsorgungsleitungen befinden können, ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Leitungen bzw. dem Eigentümer des Grundstücks vor Baubeginn notwendig. Die Unterbrechung von vorhandenen Leitungssystemen der Entwässerung sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten wiederherzustellen.</p>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände								Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	02.02.2022 Kappler	02.02.2022 Kappler	04.02.2022 Thielmann	04.02.2022 Thielmann				Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								<p>Zu Wasser- und Bodenschutz</p>
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau																																					
Keine Einwände																																												
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	02.02.2022 Kappler	02.02.2022 Kappler	04.02.2022 Thielmann	04.02.2022 Thielmann																																								
Ablehnung lt. Anlage																																												
Nachforderung lt. Anlage																																												

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Niederschlagswasser Hinweise: Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden. Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen soll gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert oder verrieselt werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG in Verbindung mit § 5 LWaG dar und ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA - A 138 zu erfolgen. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen sowie Dachflächen sind die Bodenverhältnisse sowie Grundwasserstände zu beachten.</p> <p>Grundwasser / Bodenschutz: Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Hinweise: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.</p> <p>Auflagen: Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B.</p>	<p>Redaktionell wird folgender Hinweis ergänzt: Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.</p> <p>Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.</p> <p>Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§1,2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§1,4 Abs. 5, 7 Bundesbodenschutzgesetz.</p> <p>Immissionsschutz und Abfall Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Sülte“ umfasst in der Flur 1 Gemarkung Sülte, teilweise das Flurstücke 31/3. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von <ul style="list-style-type: none"> - tags (06.00-22.00 Uhr) - 60 dB (A) - nachts (22.00-06.00 Uhr) - 45 dB (A) nicht überschritten werden. 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. 4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 	<p>Zu FD 67 – Immissionsschutz und Abfall Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

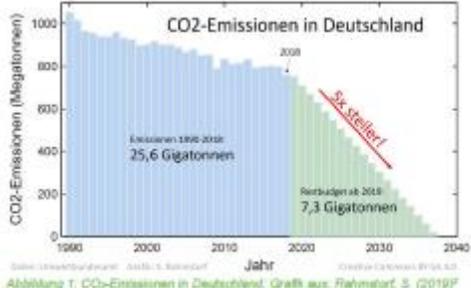
lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>BlmSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Schwellenwerte für eine zulässige Einwirkdauer werden entsprechend [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] festgesetzt. Das Plangebiet grenzt an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren.</p> <p>Durch eine Blendanalyse vom 18. Dezember 2020 durch das Ingenieurbüro JERA (BAL-K0102-20068-V10) ist der Nachweis erbracht, dass nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA für die Umgebung zu rechnen ist.</p> <p>5. Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.</p> <p>6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenlastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder -26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. <p>2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p> <p>5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.</p>	
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin	08.03.2022	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Es ist beabsichtigt, ca. 6,2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um eine Teilfläche, die im Feldblockkataster als Acker unter der Feldblocknummer DEMVLIO95BD30005 geführt wird. In der Begründung zum B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Sülstorf ist aufgeführt, dass es sich um eine Konversionsfläche handelt, die sich teilweise innerhalb des Rahmenbetriebsplanes des Kiessandtagebaues „Sülte“ befindet. Der Abbau von Kies und Sand ist abgeschlossen. Die Fläche wurde rekultiviert und 2002 aus der Bergaufsicht entlassen. Die Fläche liegt in der Zone IIIB der Wasserefassung. Die Fläche wurde seit der Rekultivierung intensiv zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte genutzt. Die Fläche ist nicht brach gefallen und unterlag keiner anderen als der landwirtschaftlichen Nutzung. Es werden neben Getreide und Speisekartoffeln auch Futterkulturen wie z.B. Silomais angebaut. Hier erhebt sich die Frage, ob es sich wirklich um eine Konversionsfläche handelt. Wie lange wirkt die vorhergehende Nutzung nach. Ist im Ergebnis der Rekultivierung die Bodenfunktion nicht vollständig wiederhergestellt oder noch immer beeinträchtigt. Durch den Bewirtschafter wurden Aufwendungen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit getätigt. Es wurde ein Bodengutachten zur Feststellung des Konversionsstatus vor dem Hintergrund des § 48 EEG 2017 zur „Photovoltaikfreiflächenanlage in Sülstorf OT Sülte Flur 1, Flurstück 31/1“ durch die ifu GmbH erstellt und am 13.04.2021 vorgelegt.</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft / EU-Förderangelegenheiten Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der angepasste Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde durch die raumordnerische Bewertung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vereinbar bewertet. Eine Anpassung des Planungsraums oder ein Antrag auf Zielabweichung ist somit aus raumordnerischer Sicht notwendig. Für den Inhalt des Bebauungsplanes ergeben sich keine Änderungen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Dieses Gutachten wurde dem StALU Westmecklenburg im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nicht vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der in diesem Bebauungsplan vorgesehenen Fläche um eine Konversionsfläche handelt.</p> <p>Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass Boden der wichtigste Produktionsfaktor in der Landwirtschaft ist. Boden ist nicht vermehrbar. Daher muss sparsam damit umgegangen werden und der Verlust, insbesondere von Ackerflächen vermieden werden. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landrate der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)</p>	<p>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Ich verweise auf meine Ausführungen zu der bereits an Sie ergangenen Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Sülte“ vom 09.02.2021. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.	Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
4.	Straßenbauamt Schwerin Pampower Str. 68 19061 Schwerin	03.02.2022	Ich stelle fest, dass sich im Geltungsbereich des B - Planes keine Bundes- oder Landesstraßen bzw. Liegenschaften der Straßenbauverwaltung befinden. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden somit nicht berührt. Gegen den Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf bestehen daher in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
5.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	07.02.2022	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme berührt auch weiterhin bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Die Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 10.02.2021 behält vollumfänglich ihre Gültigkeit. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
6.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 18273 Güstrow	10.02.2022	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 12.01.2022 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
8.	Zweckverband Schweriner Umland Sukower Str. 46 19086 Plate		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
9.	Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland Landesverband M-V e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin	15.02.2022	<p>Wir danken für die Beteiligung an den beiden Verfahren und schicken Ihnen unsere Stellungnahme in Form des Positionspapieres zu Solaranlagen im Anhang zu. Praxisbeispiele zeigen, dass Kommunen mit einem partizipativ entwickeltem, eigenen Kriterienkatalog zu Standortwahl & Ausgestaltung und der entsprechenden Erstellung von Eignungskarten in ihrem Gemeindegebiet, Investoren- bzw. Investitionsanfragen fundiert abweisen oder begrüßen können und Prozesse damit beschleunigt werden können.</p> <p>Ökologisch wertvolle Solarparks bieten die Chance, Klimaschutz mit dem Schutz von Biodiversität zu verbinden und dem historischen Artensterben entgegen zu wirken. Das gibt nicht nur der Natur sondern vor allem den Menschen vor Ort eine Vielzahl an Ökosystemdienstleistungen zurück (Sauerstoffproduktion; Speicherung von CO₂, Schadstoffen und Feinstäuben; Speicherung und Verdunstung von (Niederschlags)Wasser; Neubildung von Grundwasser; Belebung der Bodenfunktionen; Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten die wiederum bei der Bestäubung, Schädlingsbekämpfung, Verwertung usw. Dienste leisten); Erholungsfunktion) und schafft so mehr Akzeptanz für Freiflächensolaranlagen.</p> <p>Weitere aktuelle Literatur unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf - https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf <p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen.</p> <p>Position des BUND M-V zu Solaranlagen</p> <p>1. Handlungsbedarf</p> <p>Die drohende Klimakatastrophe macht schnelles und nachhaltiges Handeln für den Klimaschutz erforderlich. Dazu müssen gleichzeitig Energieeinsparung, Energieeffizienz, Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Sektorenkopplung vorangetrieben werden.</p> <p>Aufgrund des begrenzten CO₂-Budgets gehen zahlreiche Klimaforscher, wie z.B. Prof. Rahmstorf, davon aus, dass Deutschland bereits bis etwa 2035 und nicht erst 2050 Klimaneutralität erreicht haben muss, um die Ziele des Pariser Klima-Abkommens einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Selbst das Bundesverfassungsgericht hat dies mit seiner Entscheidung vom 24. März 20211 aufgegriffen und die Bundesregierung zu beschleunigtem Handeln verpflichtet.</p>  <p>Auch wenn in Deutschland bereits rund die Hälfte unseres Stroms aus Erneuerbaren Energien stammt, so erzeugten die Erneuerbaren Energien im Jahr 2020 nicht einmal 1/4 unseres gesamten Endenergieverbrauchs. Denn dieser umfasst neben Strom auch Wärme, mit einem Erneuerbaren Energien-Anteil von momentan nur etwa 15 %, und Mobilität mit aktuell nur rund 5 % Erneuerbaren. Selbst in Mecklenburg-Vorpommern decken die Erneuerbaren Energien immer noch weit weniger als die Hälfte unseres Endenergieverbrauchs. Da unser Land nur über wenig Industrie verfügt, importieren wir zudem in großem Umfang Energie in Form von Produkten, die außerhalb des Landes hergestellt werden (sog. graue Energie). Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist neben den anderen Erneuerbaren Energien auch die Nutzung der Solarenergie konsequent auszubauen. Derzeit wird auch in Mecklenburg-Vorpommern intensiv über den Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen diskutiert. Zahlreiche Bauanträge liegen dazu vor und es wird eine neue Regelung benötigt. Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) von 2016 definiert bisher als Ziel der Raumordnung: „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“ Für eine Überarbeitung der bestehenden Regelungen legt der BUND Mecklenburg-Vorpommern nachfolgend konkrete Kriterien für die Auswahl weiterer geeigneter Flächen vor. Dieser Vorschlag soll einen schnelleren Ausbau der Solarenergie ermöglichen, diesen aber auch naturverträglich ausgestalten.</p> <p>2. Ausbaubedarf Mit dem neuen EEG 2021 (s. § 4) hat selbst die Bundesregierung das Ausbauziel für Solarenergie verdoppelt, von bisher 52.000 auf</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag												
			<p>100.000 MW bis 2030, bleibt damit aber unter dem Ausbaubedarf, der für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendig ist. Denn der Bedarf an Solarstrom für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland wird in verschiedenen Szenarien auf 120.000 - 650.000 MW installierte Leistung geschätzt. Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)³ geht von einem deutschlandweiten Bedarf von 400.000 MW installierter PV-Leistung aus. Bei einem Bestand von gut 50.000 MW installierter Leistung im Jahr 2020 bedeutet das einen notwendigen Zubau von rund 350.000 MW. Dieses Ausbauziel sollten wir möglichst bereits 2035 erreichen, wenn wir die Energiewende und den Kohleausstieg vor 2038 schaffen wollen. Mecklenburg-Vorpommern hat einen Flächenanteil von 6,5 % an der Gesamtfläche Deutschlands. Dementsprechend ist es sinnvoll, wenn unser Bundesland auch 6,5 % des deutschen Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien bereit stellt. Diese Forderung des BUND Mecklenburg-Vorpommern wurde als Grundsatz in das Landesenergiekonzept von 2015 übernommen und sollte umgesetzt werden. Daraus folgt, dass in Mecklenburg-Vorpommern als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele innerhalb der nächsten Jahre 22.750 MW an Solaranlagen installiert werden sollten (vgl. Tabelle 1).</p> <p><small>Tabelle 1: Ausbauziel für Solarenergie nach Fraunhofer ISE³ und jährlicher Ausbaubedarf bei einem Bestand von 50.000 MW installierter Leistung</small></p> <table border="1" data-bbox="741 858 1361 943"> <thead> <tr> <th></th> <th>Ausbauziel Installierte Leistung</th> <th>notwendiger Zubau</th> <th>Ausbaubedarf pro Jahr bis 2035 (15 Jahre)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutschland</td> <td>400.000 MW³</td> <td>350.000 MW</td> <td>rund 23.300 MW</td> </tr> <tr> <td>6,5 %-Anteil M-V</td> <td>26.000 MW</td> <td>22.750 MW</td> <td>rund 1.500 MW</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von diesem Ausbauziel in Mecklenburg-Vorpommern können und sollen mind. 5.700 MW auf Gebäuden installiert werden⁴. Mit moderner Technik, z.B. stromproduzierenden Fenstern, ist das Potential in und an Gebäuden inzwischen noch größer einzuschätzen. Nach Auffassung des BUND Mecklenburg-Vorpommern muss der notwendige erhebliche Zubau an Solaranlagen in erster Linie auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen erfolgen. In Mecklenburg-Vorpommern existieren nach eigenen Schätzungen in den Kommunen 6.000 – 8.000 ha Industriebrachen. Werden diese Potentiale genutzt, sind voraussichtlich bis zu 10.000 MW als Freiflächen-Solaranlagen⁵ notwendig, was nach heutigem Stand der Technik etwa 10.000 ha Fläche (<0,5% der Landesfläche) beanspruchen wird. Zum Vergleich: in Mecklenburg-Vorpommern werden 1,1 Mio. ha ackerbaulich genutzt. Mit Fortschritten in der Technik kann sich der Flächenbedarf verringern. Trotz der bekannten Nachteile von Freiflächen-Solaranlagen werden sie vom BUND Mecklenburg-Vorpommern in diesem Umfang und nach den nachfolgenden Grundsätzen und Hinweisen zur Gestaltung</p>		Ausbauziel Installierte Leistung	notwendiger Zubau	Ausbaubedarf pro Jahr bis 2035 (15 Jahre)	Deutschland	400.000 MW ³	350.000 MW	rund 23.300 MW	6,5 %-Anteil M-V	26.000 MW	22.750 MW	rund 1.500 MW	
	Ausbauziel Installierte Leistung	notwendiger Zubau	Ausbaubedarf pro Jahr bis 2035 (15 Jahre)													
Deutschland	400.000 MW ³	350.000 MW	rund 23.300 MW													
6,5 %-Anteil M-V	26.000 MW	22.750 MW	rund 1.500 MW													

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>befürwortet. Die Energiewende wird nicht ohne Freiflächen-Solaranlagen gelingen, denn mit ihnen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • große Leistung schnell realisierbar (etwa 1 MW pro ha mit 1 Mio kWh Stromertrag/Jahr) und • die installierte Leistung gegenüber Dachanlagen preislich günstiger (bis zu 50 %). <p>3. Grundsätze</p> <p>a) Der BUND Mecklenburg-Vorpommern setzt sich dafür ein, den jährlichen Zubau von rund 1.500 MW Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen, um bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen.</p> <p>b) Der BUND Mecklenburg-Vorpommern fordert, diesen Ausbau vorrangig auf, an und neben Gebäuden, auf bereits versiegelten und beeinträchtigten Flächen (Vorrangflächen), wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorzunehmen. Diese müssen zuerst genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird. Hierzu müssen die Landesregierung und die Kommunen beitragen, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Solaranlagen auf eigenen Gebäuden (weniger als 50 von über 1.000 landeseigenen Gebäuden werden bisher dafür genutzt) • Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen bei allen mit Landesmitteln geförderten Gebäuden • Förderung der Umsetzung von Mieterstrom-Projekten • Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen bei Neubauten und Bestand (öffentliche Gebäude) • vereinfachte Zulässigkeit von Solaranlagen an, auf und neben Gebäuden • die Ausweisung von geeigneten Flächen in Flächennutzungsplänen • Kriterien für die Zielabweichung von der Raumplanung (LEP): Werden Solarprojekte außerhalb von Ortslagen geplant, ist verpflichtend zu prüfen, ob Vorrangflächen zur Verfügung stehen. <p>c) Angesichts des massiven Ausbaubedarfs hält der BUND Mecklenburg-Vorpommern darüber hinaus den geregelten Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen für erforderlich. Dabei sind aus Gründen des Naturschutzes drei Kategorien von Flächen sinnvoll (mehr dazu in Kapitel 4):</p> <p>I) Flächen, auf denen diese Anlagen mit dem einfacheren Instrument der Baugenehmigung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässig sein sollen (Erweiterung des § 35 (1) 8),</p> <p>II) Flächen auf denen nach Einzelfallprüfung im Zuge eines Bauleitplanverfahrens die Errichtung möglich sein kann und</p> <p>III) Flächen, die von Freiflächen-Solaranlagen freizuhalten sind.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>d) Mit dem Bau von Freiflächen-Solaranlagen auf Ackerflächen mit sandigen und erosionsgefährdeten Böden sieht der BUND Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, Beiträge zum Natur- und Gewässerschutz zu leisten. Durch die Aussetzung der intensiven Ackerwirtschaft wird der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger verhindert. Durch extensive Begrünung der Anlagenflächen und Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld werden Habitate geschaffen.</p> <p>e) Der BUND Mecklenburg-Vorpommern sieht großes Potential in einer gleichzeitigen Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Solaranlagen (sog. Agri-PV, Agri-Solar). Sie kann zur Flächeneffizienz beitragen. Die verschiedenen Varianten müssen aus Naturschutzsicht differenziert bewertet werden.</p> <p>f) Für den BUND Mecklenburg-Vorpommern ist wichtig, dass der Betrieb von Solaranlagen dezentral und gemeinwohlorientiert geschieht. Das bedeutet, dass Solarprojekte bevorzugt auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger vor Ort realisiert werden sollten.</p> <p>g) Flächen der ökologischen Landwirtschaft dürfen nicht in reine Solaranlagen umgebaut werden. Ökolandbau-Betriebe sollen aber eigene Solaranlagen in Kombination mit ihrer Landwirtschaft betreiben dürfen.</p> <p>4. Kategorien von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen Im Folgenden werden die Kriterien für die Zulassung von Solaranlagen auf Freiflächen zusammengefasst. Alle Kriterien gelten additiv, d.h. beispielsweise auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen in Nationalparks dürfen die Anlagen nicht errichtet werden. Vorzugsweise sollen nur Anlagen nach der Kategorie I errichtet werden, wobei das Regelverfahren nach § 64 LBauO M-V als Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist, Bauanzeige- und vereinfachte Verfahren sind ausgeschlossen.</p> <p>In einigen Kommunen in unserem Land könnten nach den unten genannten Kriterien für die Kategorie I keine Freiflächenanlagen errichtet werden. Es soll aber möglichst vielen Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, in angemessenem Umfang zur Energiewende beizutragen und sich selbst mit Erneuerbarer Energie zu versorgen. Daher hält der BUND Mecklenburg-Vorpommern die Zulassung von Freiflächen-Solaranlagen auf Basis von Bebauungsplänen im Regelverfahren entsprechend der Kategorie II für sinnvoll. Das Bauleitplanverfahren stellt eine umfangreichere Beteiligung und eine differenziertere Abwägung anhand der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort sicher, so dass dabei die öffentlichen Interessen am</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																																							
			<p>Naturschutz, an der Landwirtschaft und an der Erneuerbaren Energiegewinnung in Einklang gebracht werden können. Bei Anlagen nach Kategorie II in Schutzgebieten muss der Schutzstatus aufgrund der nur temporären Nutzung und verträglichen Gestaltung erhalten bleiben. Dort wo Naturschutzgebiete oder Nationalparke andere Schutzgebietskategorien überlagern, können keine Freiflächen-Solaranlagen errichtet werden.</p> <p><i>Tabelle 2: Kategorien für die Zulassung von Freiflächen-Solaranlagen und ihre Kriterien</i></p> <table border="1" data-bbox="734 467 1377 1366"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kategorie</th> <th colspan="3">Zulassung von Solaranlagen auf Freiflächen</th> </tr> <tr> <th>I im Verfahren der Baugenehmigung prüfen</th> <th>II im Bauleitplanverfahren prüfen</th> <th>III nicht möglich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bereits versiegelte Flächen, geschlossene Deponien, sonstige Konversionsflächen</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>auf Ackerflächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gem. EEG⁶</td> <td>x bis zu max. 20 MW</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>auf sonstigen Ackerflächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV, Agri-Thermie)</td> <td>x bis zu max. 20 MW</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>auf Ackerflächen außerhalb landwirtschaftl. benachteiligter Gebiete bis zu einer durchschnittl. Ackerzahl von 35</td> <td></td> <td>x nur bis zu max. 20 MW</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>in Naturparks</td> <td></td> <td>x nur bis zu max. 20 MW</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>in Biosphärenreservaten</td> <td></td> <td>x nur bis zu max. 20 MW</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>in Landschaftsschutzgebieten (LSG)</td> <td></td> <td>x nur im Einzelfall durch Befreiung für Anlagen von bis zu 10 MW, wobei insgesamt nicht mehr als 1% der LSG-Fläche für FF-Solar genutzt werden darf.</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>in Natura 2000-Gebieten</td> <td></td> <td>x nach erfolgreicher Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG und nur bis zu max. 20 MW</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>auf Moorböden</td> <td></td> <td>x nur, wenn die Flächen zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden und eine Wiedervermässung erfolgt und nur bis zu max. 20 MW</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>auf Grünland</td> <td></td> <td>x nur im Einzelfall und nur bis zu 10 MW</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>auf Flächen der Grünland Förderkulisse M-V⁷</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>auf Waldflächen</td> <td></td> <td></td> <td>x nach LWaldG</td> </tr> <tr> <td>in Nationalparks</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>in Naturschutzgebieten</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>in geschützten Biotopen gem. § 20 NatSchG M-V</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> </tbody> </table> <p>5. Gestaltung von Freiflächen-Solaranlagen Alle Freiflächen-Solaranlagen sollten nur zulässig sein, wenn sie wie folgt gestaltet werden:</p>	Kategorie	Zulassung von Solaranlagen auf Freiflächen			I im Verfahren der Baugenehmigung prüfen	II im Bauleitplanverfahren prüfen	III nicht möglich	bereits versiegelte Flächen, geschlossene Deponien, sonstige Konversionsflächen	x			auf Ackerflächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gem. EEG ⁶	x bis zu max. 20 MW	x		auf sonstigen Ackerflächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV, Agri-Thermie)	x bis zu max. 20 MW	x		auf Ackerflächen außerhalb landwirtschaftl. benachteiligter Gebiete bis zu einer durchschnittl. Ackerzahl von 35		x nur bis zu max. 20 MW	x	in Naturparks		x nur bis zu max. 20 MW	x	in Biosphärenreservaten		x nur bis zu max. 20 MW	x	in Landschaftsschutzgebieten (LSG)		x nur im Einzelfall durch Befreiung für Anlagen von bis zu 10 MW, wobei insgesamt nicht mehr als 1% der LSG-Fläche für FF-Solar genutzt werden darf.	x	in Natura 2000-Gebieten		x nach erfolgreicher Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG und nur bis zu max. 20 MW	x	auf Moorböden		x nur, wenn die Flächen zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden und eine Wiedervermässung erfolgt und nur bis zu max. 20 MW	x	auf Grünland		x nur im Einzelfall und nur bis zu 10 MW	x	auf Flächen der Grünland Förderkulisse M-V ⁷			x	auf Waldflächen			x nach LWaldG	in Nationalparks			x	in Naturschutzgebieten			x	in geschützten Biotopen gem. § 20 NatSchG M-V			x	in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten			x	
Kategorie	Zulassung von Solaranlagen auf Freiflächen																																																																										
	I im Verfahren der Baugenehmigung prüfen	II im Bauleitplanverfahren prüfen	III nicht möglich																																																																								
bereits versiegelte Flächen, geschlossene Deponien, sonstige Konversionsflächen	x																																																																										
auf Ackerflächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gem. EEG ⁶	x bis zu max. 20 MW	x																																																																									
auf sonstigen Ackerflächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV, Agri-Thermie)	x bis zu max. 20 MW	x																																																																									
auf Ackerflächen außerhalb landwirtschaftl. benachteiligter Gebiete bis zu einer durchschnittl. Ackerzahl von 35		x nur bis zu max. 20 MW	x																																																																								
in Naturparks		x nur bis zu max. 20 MW	x																																																																								
in Biosphärenreservaten		x nur bis zu max. 20 MW	x																																																																								
in Landschaftsschutzgebieten (LSG)		x nur im Einzelfall durch Befreiung für Anlagen von bis zu 10 MW, wobei insgesamt nicht mehr als 1% der LSG-Fläche für FF-Solar genutzt werden darf.	x																																																																								
in Natura 2000-Gebieten		x nach erfolgreicher Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG und nur bis zu max. 20 MW	x																																																																								
auf Moorböden		x nur, wenn die Flächen zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden und eine Wiedervermässung erfolgt und nur bis zu max. 20 MW	x																																																																								
auf Grünland		x nur im Einzelfall und nur bis zu 10 MW	x																																																																								
auf Flächen der Grünland Förderkulisse M-V ⁷			x																																																																								
auf Waldflächen			x nach LWaldG																																																																								
in Nationalparks			x																																																																								
in Naturschutzgebieten			x																																																																								
in geschützten Biotopen gem. § 20 NatSchG M-V			x																																																																								
in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten			x																																																																								

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> • mit einer maximalen Flächenausdehnung von 100 ha. Sowohl einzelne Anlagen als auch mehrere Anlagen nebeneinander dürfen eine maximale Flächenausdehnung von 100 ha nicht überschreiten. Zwischen solchen Flächen sollen reichliche Grünzäsuren unbebaute Gebiete in der Landschaft erhalten. • mit einer maximalen Flächenausdehnung von 20 ha in den empfindlichen Gebieten, d.h. Grünland, Moorböden, Schutzgebiete und Ackerflächen außerhalb der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Sowohl einzelne Anlagen als auch mehrere Anlagen nebeneinander dürfen eine maximale Flächenausdehnung von 20 ha nicht überschreiten. Zwischen diesen Flächen sollen Grünzäsuren unbebaute Gebiete in der Landschaft erhalten. • mit Wildtierpassagen bei über 10 bzw. 25 ha großen Anlagen. Um eine ausreichende Durchlässigkeit auch für größere Wildtiere zu gewährleisten, sollte bei Anlagen über 10 ha in empfindlichen Gebieten (s.o.) bzw. 25 ha in anderen Gebieten eine attraktiv gestaltete Schneise als Wildtierpassage zwischen den Anlagenteilen eingerichtet werden. • mit einer Ost-West-Ausrichtung und einer Mindestneigung der Module von 45° oder drehbaren Modulen. So wird die Stromproduktion zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt. • mit einem Zaun, der mindestens 20 cm über dem Boden frei lässt, um eine ausreichende Durchlässigkeit zumindest für kleine und mittlere Tierarten zu gewährleisten, wenn eine Einzäunung unvermeidbar ist. • mit Begrünung der Außengrenzen der Anlage für eine Einbindung in das Landschaftsbild, z.B. mit einer umgebenden Hecke von mind. 5 m Breite. Eine Biotopvernetzung z.B. zu umgebenden Gehölzbiotopen durch mind. 5 m breite naturnahe Streifen ist anzustreben. Dabei ist entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. • mit Begrünung innerhalb der Anlage, um mit extensivem Grün neue Lebensräume zwischen und unter den Modulen zu bieten. Es muss eine extensive, standortgerechte Begrünung und Pflege festgelegt werden, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Dabei ist artenreiches und entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Der Einsatz von umweltgefährdenden Mitteln, z.B. zum Pflanzenschutz, zur Düngung oder zur Reinigung der Anlage muss ausgeschlossen werden. • ohne Beleuchtung der Anlage, 	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>um der zunehmenden Lichtverschmutzung mit seinen negativen Auswirkungen auf den Tag-Nacht-Rhythmus von Tieren und Pflanzen entgegenzuwirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit geringer Versiegelung, sowohl in der Summe der Gesamtversiegelung, die 5 % Realversiegelung (nicht Modul-Oberfläche) nicht überschreiten darf, als auch durch Errichtung von Wegen grundsätzlich mit wassergebundener Wegedecke. • mit Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzung, um nach ausreichendem Ausbau der Solarenergie auf Dachflächen u.ä. einen Rückbau der Freiflächen-Solaranlagen zu gewährleisten. <p>6. Begründung der Kriterien</p> <p>In Nationalparks, Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen sind die Schutzziele des Naturschutzes so hoch, dass Freiflächen-Solaranlagen regelmäßig den Schutzziele entgegenstehen. Daher sind sie von diesen Anlagen freizuhalten.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten steht der Erhalt des Landschaftsbildes im Vordergrund, allerdings ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft zulässig und wird oft auf großen Ackerschlägen praktiziert. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Solaranlagen zulässig sind. Landschaftsschutzgebiete machen 30 % der Fläche des Landes aus und es bestehen über 20 Landschaftsschutzgebiete mit einer Fläche von mehr als 10.000 ha. Um Gemeinden, welche in diesen Gebieten liegen, eine lokale Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu erleichtern, können sie im Einzelfall eine Befreiung vom Bebauungsverbot für Freiflächen-Solaranlagen erhalten. In diesen Fällen sind kleinere Anlagen bis zu 10 MW zu verwenden, da sie leichter in das Landschaftsbild integriert werden können. Damit die Ziele des Schutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden, sollen solche im Einzelfall genehmigten Anlagen nicht mehr als 1% des Gebietes in Anspruch nehmen.</p> <p>In Natura 2000-Gebieten sind die Schutzziele entsprechend der Ausweisung bzw. des Managementplans zu berücksichtigen. Die Schutzziele sind konkret benannte Tier- und Pflanzenarten oder Lebensräume. In manchen Fällen kann eine Ackerfläche innerhalb des Schutzgebietes liegen, deren Umnutzung als Solarstandort nicht die Schutzziele gefährdet. Dies muss jeweils mit einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG sichergestellt werden.</p> <p>Zweck eines Naturparks ist es, die nachhaltige Landnutzung sowie Natur und Landschaft gleichrangig zu schützen und zu entwickeln. Freiflächen-Solaranlagen stehen dem nicht grundsätzlich entgegen, so dass eine Abwägung zu dem Ergebnis kommen kann, die Anlagen zuzulassen.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																				
			Biosphärenreservate dienen der ausgewogenen ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklung. Freiflächen-Solaranlagen können außerhalb der Kern- und Pflegezonen Teil davon sein. Dies ist nach sorgfältiger Betrachtung des Einzelfalls zu entscheiden.																					
10.	HanseWerk AG Netzcenter M-V Jägersteg 2 18246 Bützow	13.01.2022	Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der HanseGas GmbH. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit unterirdischen Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.																				
11.	WEMAG AG Obotritenring 40 19053 Schwerin	25.01.2022	In dem angefragten Bereich befinden sich keine Stromversorgungs- und Telekommunikationsanlagen der WEMAG Netz GmbH. Ihre Anfrage zur Leitungsauskunft wurde eingestellt. Falls während der Baumaßnahme dennoch Stromversorgungsleitungen unbekannter Herkunft aufgefunden werden, setzen Sie sich bitte mit unserem Kundencenter in Verbindung (0385 - 755 2755).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.																				
12.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	12.01.2022	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="723 847 1559 975"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FGT“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
13.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt M-V Geschäftsbereich Schwerin Werderstraße 4 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
14.	Wasser- und Bodenverband "Schweriner See / Obere Sude" Rogahner Straße 96 19061 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
15.	Landesforst M/V Forstamt Friedrichsmoor Schloßallee 9 19306 Neustadt-Glewe	18.01.2022	<p>Gemäß den mir vorliegenden oben genannten Unterlagen, ist die Errichtung eines ca. 6,2 Hektar großen Solarparks nordwestlich der Ortschaft Sülte geplant. Zwischen Wald und Photovoltaikanlagen ist mit 135 Metern ein Abstand gewählt, welcher sicherstellt, dass den Forderungen des Waldabstandsparagraphen (§ 20) des Landeswaldgesetzes M-V entsprochen wird. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es weder zur Nutzung von Forstflächen, zu Erstaufforstungen, noch lassen die geplanten Kompensationsmaßnahmen eine sonstige genehmigungspflichtige Neuwaldbildung erwarten.</p> <p>Somit bestehen aus forstlicher Sicht keine Berührungspunkte, welche im Gegensatz zu den Forderungen des LWaldG M-V oder sonstigen Interessen der Landesforst M-V stehen. Ich stimme dem Vorhaben zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>
16.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Lübecker Str. 289 19059 Schwerin	13.01.2022	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
17.	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL Kölnische Straße 108 – 112 34119 Kassel	25.01.2022	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 03.02.2021 (Vorgangsnummer 2021.00606 / Aktenzeichen 99.99.99.000.00203.21) halten wir weiter aufrecht. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	
18.	Gemeinde Hoort über Amt Hagenow-Land Bahnhofstraße 25 19230 Hagenow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
19.	Gemeinde Alt Zachun über Amt Hagenow-Land Bahnhofstraße 25 19230 Hagenow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
20.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
21.	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost An der Autobahn 111 16540 Hohen Neuendorf OT Stolpe	08.03.2022	Wir verbleiben bei unseren Stellungnahmen mit E-Mail vom 17.02.2021 und vom 25.01.2022. Laut der vorgelegten Unterlagen besteht unsererseits keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.